Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1926 | Nr. 38

Inhalt:

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden. Vom 24. August 1926 ..... S. 551

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 26. August 1926 ..... S. 551

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 31. August 1926 ..... S. 551

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 31. August 1926 ..... S. 551

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden. Vom 24. August 1926.

Das am 28. Oktober 1925 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 343), ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 19. August 1926 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 24. August 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 26. August 1926*).

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 14. August bis 5. September 1926 in Frankfurt a. Main stattfindende deutsche photographische Ausstellung.

Berlin, den 26. August 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Bumke

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 199 vom 27. August 1926.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 31. August 1926*).

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 3. bis 12. September 1926 in Charlottenburg stattfindende Große Deutsche Funk-Ausstellung 1926.

Berlin, den 31. August 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Bumke

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 204 vom 2. September 1926.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 31. August 1926.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 72 dieser Ordnung bis auf weiteres wie folgt gefaßt:

§ 72

Nachnahme nach Eingang. Barvorschuß.

(1) Der Absender kann das Gut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme nach Eingang belasten. Der Tarif kann bestimmen, daß Nachnahmen erst von einem Mindestbetrag an zulässig sind.

(2) Als Bescheinigung über die Belastung mit Nachnahme dient der abgestempelte Frachtbrief, das Duplikat oder die sonst zugelassene Bescheinigung über die Auflieferung des Gutes. Auf Verlangen sind außerdem besondere Nachnahmescheine gebührenfrei auszuhändigen.

(3) Der Absender hat dem Frachtbrief einen Nachnahmebegleitschein nach dem von der Eisenbahn vor-

geschriebenen Muster beizugeben. Absendern von Massensendungen kann die Eisenbahn die Beigabe von Nachnahmebegleitscheinen auf Antrag erlassen.

(4) Die Eisenbahn hat die Nachnahme an den Absender auszuzahlen, wenn die Versandstation die Anzeige der Bestimmungsstation über die Zahlung der Nachnahme durch den Empfänger erhalten hat. Die Bedingungen, unter denen Nachnahmen ausgezahlt werden, für welche die Eisenbahn die Beigabe von Nachnahmebegleitscheinen erlassen hat, werden von der Eisenbahn bei Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Nachnahmebegleitscheins (vergleiche Abs. (3)) festgesetzt.

(5) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Anspruchs gegen den Empfänger.

(6) Die Eisenbahn kann einen Barvorschuß gewähren, wenn er nach dem Ermessen der Versandstation durch den Wert des Gutes sicher gedeckt wird.

(7) Der Betrag der Nachnahme und des etwa gewährten Barvorschusses ist vom Absender in dem Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben einzutragen. Dieser Eintrag ist auch bei einer Abweichung von einem Eintrag in Ziffern maßgebend.

(8) Für die Belastung einer Sendung mit Nachnahme oder mit Barvorschuß darf die Eisenbahn die tarifmäßige Gebühr (Provision) erheben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

553

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1926 | Nr. 39

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das am 8. Januar 1926 in Berlin unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre. Vom 9. September 1926 ..... S. 553

Bekanntmachung über den Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht. Vom 9. September 1926 ..... S. 553

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 11. September 1926 ..... S. 555

Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzvertrags zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag und des deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrags. Vom 14. September 1926 ..... S. 555

Bekanntmachung, betreffend das am 8. Januar 1926 in Berlin unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre. Vom 9. September 1926.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 8. Juli 1926 über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre (Reichsgesetzbl. II S. 355) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom Deutschen Reiche ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. August 1926 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 9. September 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Köpke

Bekanntmachung über den Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht. Vom 9. September 1926.

1. Die am 28. November 1923 im Haag unterzeichneten fünf Protokolle über den Beitritt von Staaten zu den am 12. Juni 1902 und am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossenen familienrechtlichen Abkommen (§ 1 des Gesetzes vom 16. September 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 363 —) sind von allen Signatarstaaten ratifiziert worden und am 5. Juni 1926 in Kraft getreten.

2. Schweden ist, nachdem es das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln ratifiziert hat (Bekanntmachung vom 8. Dezember 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 431 —), am 9. Juli 1926 den am 28. November 1923 im Haag unterzeichneten Protokoll über den Beitritt von Staaten zu diesem Abkommen beigetreten.

3. Das am 4. Juli 1924 im Haag unterzeichnete Protokoll über den Beitritt von Staaten zu dem am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossenen Abkommen über den Zivilprozeß (§ 2 des Gesetzes vom 16. September 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 363 —) ist von allen Signatarstaaten ratifiziert worden und am 5. Juni 1926 in Kraft getreten. Das Protokoll nebst Übersetzung wird nachstehend veröffentlicht.

4. Polen hat für sich und die Freie Stadt Danzig am 9. Juni 1926 das Protokoll über den Beitritt zum Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 gezeichnet, wodurch dieses Abkommen zwischen Polen und Danzig einerseits und den alten Signatarstaaten (mit Ausnahme Frankreichs) anderseits am 9. August 1926 in Kraft getreten ist. Im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Polen bleibt der deutsch-polnische Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 139; 1926 II S. 237) nach seinem Artikel 22 in Wirksamkeit.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 4) an.

Berlin, den 9. September 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Köpke

(Übersetzung)

Protocole

Les Puissances contractantes de la Convention relative à la Procédure Civile, signée à La Haye, le 17 juillet 1905, désirant mettre à même d'adhérer à cette convention les Etats non représentés à la

Protokoll

Die Vertragsstaaten des am 17. Juli 1905 im Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozeß, von dem Wunsche geleitet, den Beitritt derjenigen auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht nicht

quatrième conférence de droit international privé, dont le désir d'y adhérer a été ou aura été accueilli favorablement par les Puissances contractantes, sont convenues qu'il sera ouvert au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas un procès-verbal d'adhésion destiné à recevoir et à constater les dites adhésions lesquelles sortiront leur effet 60 jours après la signature du dit procès-verbal.

Ce protocole sera ratifié et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que six des Puissances signataires seront en mesure de le faire.

Il entrera en vigueur le trentième jour à partir de la date où les Puissances signataires auront déposé leurs ratifications.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent protocole qui portera la date de ce jour, et dont une copie certifiée conforme sera transmise à chacune des Puissances signataires.

Fait à La Haye, le 4 juillet 1924.

Pour l'Espagne:	*Santiago Mendez de Vigo.*
Pour la Belgique:	*P^ce Albert de Ligne.*
Pour la Suisse:	*Arthur de Pury.*
Pour la Suède:	*Adlercreutz.*
Pour la Roumanie:	*Henry Catargy.*
Pour la Hongrie:	*Jean Wettstein de Westersheimb.*
Pour la Norvège:	*Emil Huitfeldt.*
Pour l'Italie:	*M^is Fr. Maestri Molinari de Mettonne.*
Pour la Danemark:	*Axel Nörgaard.*
Pour le Portugal:	*Santos Bandeira.*
Pour l'Allemagne:	*v. Lucius.*
Pour le Luxembourg:	*A. Rueb.*
Pour la France:	Le Gouvernement français a signé le présent protocole afin de rendre possible l'adhésion à la convention du 17 juillet 1905 d'Etats non représentés à la 4ème Conférence de droit international privé. Il est toutefois entendu que cette convention n'est pas applicable entre la France et les Etats nouveaux adhérents. *Charles Benoist.*
Pour les Pays-Bas:	*v. Karnebeek.*

vertretenen Staaten zu diesem Abkommen zu ermöglichen, deren Beitrittsgesuch von den Vertragsstaaten zustimmend aufgenommen worden ist, sind übereingekommen, im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Beitrittsprotokoll zu eröffnen, das die erwähnten Beitrittserklärungen aufnehmen und feststellen soll; die Erklärungen werden 60 Tage nach Unterzeichnung des genannten Protokolls wirksam.

Das vorliegende Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Signatarmächte hierzu in der Lage sind.

Das Protokoll tritt am dreißigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Signatarmächte ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet, das das heutige Datum trägt und wovon eine beglaubigte Abschrift einer jeden der Signatarmächte übermittelt werden wird.

Geschehen im Haag, am 4. Juli 1924.

Für Spanien:	Santiago Mendez de Vigo.
Für Belgien:	Prince Albert de Ligne.
Für die Schweiz:	Arthur de Pury.
Für Schweden:	Adlercreutz.
Für Rumänien:	Henry Catargy.
Für Ungarn:	Jean Wettstein de Westersheimb.
Für Norwegen:	Emil Huitfeldt.
Für Italien:	M^is Fr. Maestri Molinari de Mettonne.
Für Dänemark:	Alex Nörgaard.
Für Portugal:	Santos Bandeira.
Für Deutschland:	v. Lucius.
Für Luxemburg:	A. Rueb.
Für Frankreich:	Die französische Regierung hat das vorstehende Protokoll unterzeichnet, um den Beitritt der auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht nicht vertretenen Staaten zu dem Abkommen vom 17. Juli 1905 zu ermöglichen. Es wird jedoch vorbehalten, daß dieses Abkommen zwischen Frankreich und den neu beitretenden Staaten nicht zur Anwendung gelangen soll. Charles Benoist.
Für die Niederlande:	v. Karnebeek.

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 11. September 1926.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 55 wird im Abs. (3) der eingeklammerte Hinweis „(vergl. E. Abs. (5), D. Abs. (3) und E. Abs. (7))" gestrichen.

Bei Randziffer 57 wird in der Überschrift und bei Randziffer 60 im Abs. (6) die eingeklammerte Angabe „(I b. Ziffer 2 a) und b))" geändert in:

(I b. Ziffer 2 a) bis c)).

Bei Randziffer 57 wird ferner die Angabe „(I b Ziffer 2)" ersetzt durch:

(I b. Ziffer 2 a) bis c));

außerdem wird daselbst hinter den Worten „Besonders verpacktes rauchschwaches Pulver angefügt:

Nicht mit sprengkräftigen Zündungen Explosiv in denselben Wagen laden!".

Bei Randziffer 61 wird im Abs. (2) der eingeklammerte Hinweis „(vgl. E. Abs. (2))" gestrichen.

Bei Randziffer 62 werden im Abs. (1) die letzten Worte gefaßt:

Ausnahmen siehe I b. Abschnitt E. — Randziffer 93 —.

Im Abs. (6) daselbst werden die Worte „gelten die Vorschriften des Abs. (5)" ersetzt durch:

gelten die Vorschriften des Abs. (4).

Bei Randziffer 80 werden im Abs. (4) — 2. Unterabsatz — die Worte „Besonders verpackte sprengkräftige Zündungen Nicht mit SP Explosiv, Explosiv und mit Gütern der Anlage C II und III in denselben Wagen laden. Nicht stürzen." ersetzt durch:

„Besonders verpackte sprengkräftige Zündungen Nicht mit SP Explosiv, I b Explosiv, Explosiv in denselben Wagen laden! Nicht stürzen!"

Bei Randziffer 83, 84, 85, 86 und 87 werden überall (bei Randziffer 83 sieben Mal, bei Randziffer 86 und 87 je zwei Mal) hinter den Worten „Nicht mit sprengkräftigen Zündungen Explosiv" die Worte

und mit Gütern der Anlage C II und III

eingeschaltet.

Die Bestimmungen bei Randziffer 93 werden wie folgt gefaßt:

E. Verladung

Sprengkräftige Zündungen I b dürfen nicht mit Sprengstoffen (I a. A u. B), Munitionsgegenständen der Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9, selbstentzündlichen Stoffen (II) und brennbaren Flüssigkeiten (III) in denselben Wagen verladen werden, Munitionsgegenstände der Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9 außerdem nicht mit selbstentzündlichen Stoffen (II) und brennbaren Flüssigkeiten (III). Zulässig ist jedoch das Zusammenladen von Sprengkapseln, die nach den besonderen Vorschriften unter A. zu 2 a) Abs. (3) α) — Randziffer 80 — verpackt sind, mit den Sprengmitteln der 1. Gruppe, ausgenommen den schwarzpulverähnlichen, sowie mit den Schießmitteln der 1. Gruppe, die nach besonderer Vorschrift unter I a A. e) — Randziffer 57 — verpackt sind, sowie mit selbstentzündlichen Stoffen (II) und brennbaren Flüssigkeiten (III).

Bei Randziffer 126 wird im Abs. (1) hinter dem ersten Satze eingeschaltet:

Ungereinigter gewöhnlicher Phosphor (Ziffer 1) darf nur in Kesselwagen unter Wasser befördert werden; die Wagen müssen mit Heizvorrichtung versehen sein.

Bei Randziffer 128 wird der Abs. (1) gefaßt:

(1) Selbstentzündliche Stoffe dürfen mit sprengkräftigen Zündungen, sofern diese nicht nach besonderer Vorschrift unter I b A. zu 2 a) Abs. (3) α) — Randziffer 80 — verpackt sind, nicht in denselben Wagen verladen werden.

Ferner wird bei Randziffer 128 als neuer Abs. (3 a) eingefügt:

(3 a) Entleerte Kesselwagen, in denen ungereinigter gewöhnlicher Phosphor (Ziffer 1) befördert worden ist, sind dicht zu verschließen.

Bei Randziffer 132 wird der Abs. (2) gefaßt:

(2) Brennbare Flüssigkeiten dürfen mit sprengkräftigen Zündungen, sofern diese nicht nach besonderer Vorschrift unter I b A. zu 2 a) Abs. (3) α) — Randziffer 80 — verpackt sind, nicht in denselben Wagen verladen werden.

Bei Randziffer 139 wird am Schlusse des Abs. (1) angefügt:

Schwefel-, Salz- und Salpetersäure (Ziffer 1) dürfen nicht mit Chlorat- und Perchloratsprengstoffen sowie mit Pyroliten, Kammersprengstoffen, Zyankalium, Zyannatrium in fester Form, Zyankaliumlauge, Zyannatriumlauge und chlorsauren Salzen in denselben Wagen verladen werden.

Berlin, den 11. September 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzvertrags zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag und des deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrags. Vom 14. September 1926.

Der am 26. November 1925 in Berlin unterzeichnete Zusatzvertrag zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag und der am gleichen Tage in Berlin unterzeichnete deutsch-niederländische Zoll- und Kreditvertrag (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 151 und 154) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. September 1926 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 14. September 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.